

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 5. März 2019

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung nehmen zu können. Wir lehnen diese weitgehend ab und verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und der daraus folgenden Entsorgungskosten erfolgt über zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Ziel ist es, dass die in den beiden Fonds liegenden Mittel die Kosten zu decken vermögen.

Erfahrungen mit der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken sind bis jetzt spärlich und in der Schweiz gar nicht vorhanden. Die im Rahmen der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) bisher durchgeführten Kostenstudien haben immer zu einer Anpassung nach oben geführt. Dies spricht bei der Abschätzung der zu erwartenden Anlagerendite und der Teuerungsrate für ein vorsichtiges Vorgehen. Dabei müssen aber auch die wirtschaftlichen Interessen der Kernkraftwerkbetreiber berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage kommen wir bezüglich der vorgeschlagenen Revisionspunkte zu den nachfolgend erwähnten Beurteilungen.

II. Bemerkungen zu bestimmten Bereichen

1. Anlagerendite und Teuerungsrate (Anhang 1 zur SEFV)

Gemäss Anhang 1 zur SEFV liegt die Anlagerendite gegenwärtig bei 3.5 % und soll neu auf 2.1 % (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzangaben) gesenkt werden. Die Teuerungsrate soll von 1.5 % auf 0.5 % gesenkt werden.

Der Stilllegungsfonds und der Entsorgungsfonds haben einen äusserst langfristigen Anlagehorizont. Es ist daher nicht sinnvoll, bei der voraussichtlichen Anlagerendite und der Teuerungsrate in kurzen Abständen auf Veränderungen der Finanzmärkte zu reagieren. Bei der 1. Revision der SEFV im Jahr 2013 (in Kraft getreten per 1. Januar 2015) wurde die Anlagerendite von ursprünglich 5 % auf 3.5 % gesenkt, die Teuerungsrate von 3 % auf 1.5 %. Damals betragen die historischen Realrenditen des Stilllegungsfonds 3.10 % und des Entsorgungsfonds 1.74 % pro Jahr. Gemäss dem aktuellsten Jahresabschluss (2017) liegen die Realrenditen nun trotz anhaltender Dauertiefzinsen sogar noch deutlich höher, nämlich beim Stilllegungsfonds seit seiner Gründung im Jahr 1985 bis Ende 2017 bei 4.25 % und beim Entsorgungsfonds bei 3.57 %. Auch das Vermögen der beiden Fonds liegt deutlich über den vom Bund vorgegebenen Beträgen, nämlich insgesamt um fast 800 Mio. Franken (Stilllegungsfonds 243.5 Mio., Entsorgungsfonds 554.8 Mio. Franken).

Die beitragspflichtigen Kernenergiebetreiber müssten den sinkenden Zinseffekt mit massiv höheren Beitragszahlungen kompensieren. Eine Berechnung der Axpo geht davon aus, dass die Beitragspflichtigen neu ca. 250 Mio. Franken statt 140 Mio. Franken pro Jahr einlegen müssten. Dies wären rund 80 % mehr als heute. Bei der oben geschilderten Ausgangslage und im schwierigen Umfeld des heutigen Strommarktes gibt es für eine solche Kurskorrektur keine zureichenden Gründe. Im Gegenteil: Die Reduktion der Realrendite entzieht den Beitragspflichtigen unnötig Mittel, die für Investitionen andernorts notwendig sind. Die betroffenen Energieunternehmen sind auch die grössten Betreiber von Wasserkraftwerken in der Schweiz. Allein für die erforderlichen Investitionen in Unterhalt und Ersatz von bestehenden Anlagen müssen jährlich rund 500 Mio. Franken aufgebracht werden. Wenn diese Mittel fehlen, kann die Wasserkraft ihren im Rahmen der Energiestrategie 2050 vorgesehenen Anteil nicht leisten. Wir lehnen diese Änderung daher ab.

3/3

2. Streichung des pauschalen Sicherheitszuschlages von 30 % (Anhang 1 zur SEFV)

Mit dieser Streichung, die auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle mitgetragen wird, können wir uns einverstanden erklären.

3. Rückerstattung von überschüssigem Fondskapital (Art. 13 a SEFV)

Der Vorschlag enthält das Verbot, überschüssige Mittel aus den Fonds vor Vorliegen der Abschlussrechnung zurückzuerstatten. Dies würde dazu führen, dass enorme Summen in den Fonds angehäuft und weit über hundert Jahre blockiert würden. Angesichts der bereits bestehenden Überdeckung der Fonds ist dieses Verbot abzulehnen; erst recht, wenn man bedenkt, dass mit den übrigen Vorschlägen die Überdeckung noch angehoben werden soll.

4. Personelle Zusammensetzung der Organe (Art. 21 und 22 SEFV)

Die Sitzansprüche der Eigentümer von Kernanlagen in den zentralen Gremien der Fonds (Verwaltungskommission sowie Kostenausschuss und Anlageausschuss) sollen von der Hälfte auf einen Drittel der Sitze reduziert werden. Damit würden neu zwei Drittel der Sitze von unabhängigen Mitgliedern besetzt.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigentümer die Fonds alleine äufnen und auch an der Spitze der Haftungskaskade stehen, erachten wir die bisherige paritätische Zusammensetzung weiterhin als richtig. Die Reduktion der Sitzansprüche auf einen Drittel lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber